

Juristische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung

Rechtswissenschaft

vom 1. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studi- engang Rechtswissenschaft

vom 1. April 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

1. Teil: Allgemeines zum Studiengang Rechtswissenschaft

- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und –beginn, Sprachniveau
- § 4 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen
- § 8 Studienberatung

2. Teil: Leistungsnachweise und allgemeine Regelungen zu Prüfungen

- § 9 Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie in der Juristischen Universitätsprüfung; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Anmeldung
- § 10 Erste Juristische Staatsprüfung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsorgane
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Einsicht in Prüfungsakten
- § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 20 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

3. Teil: Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 21 Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 22 Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 23 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

4. Teil: Haupt- und Abschlussstudium

§ 24 Ziel, Inhalt und Zulassung

§ 25 Übungen für Fortgeschrittene; Wiederholung

§ 26 Abschlussstudium

5. Teil: Studium im Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung

§ 27 Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich

§ 28 Inhalt der Schwerpunktbereiche

§ 29 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

§ 30 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

§ 31 Zeitpunkt der Prüfung

§ 32 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

§ 33 Zugangsbegrenzung

§ 34 Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Anmeldung, Rücknahme, Rücktritt und Wiederholung

§ 35 Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

§ 36 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

§ 37 Freiversuch und Notenverbesserung (§ 41 JAPO)

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage gemäß § 5: Studienplan

Anlage gemäß § 30 Abs. 6: Mustervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Juristische Fakultät bietet den wissenschaftlichen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung, bestehend aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Teil: Allgemeines zum Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

(1) Das wissenschaftliche Studium der Rechtswissenschaft vermittelt die Kenntnis und das Verständnis der Rechtsordnung sowie der rechtswissenschaftlichen Denkweisen und Methoden.

(2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln und fördern die Fähigkeit, eigenständig und mit wissenschaftlicher Arbeitsweise rechtliche Fragen zu beantworten, vorhandene Kenntnisse selbständig zu erweitern und unbekannte Rechtsgebiete eigenständig zu erarbeiten.

(3) Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar oder Rechtsreferendarin (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und -beginn, Sprachniveau

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 203 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländer und -ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Haupt- und Abschlussstudium. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe des Hauptstudiums das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Das Grundstudium soll die Studierenden zu intensivem, eigenem Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts werden die Studierenden mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Ferner werden Veranstaltungen zur

Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (u.a. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) angeboten. ⁴Das Grundstudium wird abgeschlossen durch das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹Im Hauptstudium wird das im Grundstudium erworbene Wissen ausgebaut und vertieft sowie die Basis für die Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer mit den Übungen für Fortgeschrittene. ³Zugleich beginnt im Hauptstudium die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich.

(4) ¹Im Abschlussstudium sollen die Studierenden durch Wiederholungskurse, die in der Form von Examens- und Klausurenkursen nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, ihre Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung vervollkommen. ²Gleichzeitig dient das Abschlussstudium der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsgebiets des gewählten Schwerpunktbereichs sowie der Spezialisierung auf diesem Gebiet.

(5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden; es darf höchstens zu 50 v.H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. ³Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. ⁴Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studierenden, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßigem Studium alle erforderlichen Veranstaltungen bis zur Juristischen Universitätsprüfung besuchen können.

§ 5 Studienplan

(1) ¹Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. ²Der Studienplan ist der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beigelegt.

(2) Die Juristische Fakultät bietet die im Studienplan vorgesehenen sowie im Rahmen der personellen und sachlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Studiums weitere ergänzende Lehrveranstaltungen an.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

(1) ¹Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Veranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs sowie über sonstige juristische Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung ihres Programms zu besuchen. ²Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden Übungen und aufeinander abgestimmten Examenskursen sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und an einer angemessenen Zahl von Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs teilzunehmen.

(2) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. ²Veranstaltungen, die die Schlüsselqualifikationen vermitteln, sollten möglichst als Blockveranstaltungen angeboten werden.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen
- Grundkurse
- Übungen für Fortgeschrittene
- Examinatorien
- Klausurenkurse
- Seminare
- Repetitorien
- Kolloquien
- Tutorien
- Begleitkolloquien.

§ 8

Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der Universität Passau erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- für Fragen vor Studienbeginn und
- bei geplantem Wechsel des Studiengangs.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin, die einzelnen Lehrstühle sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanats durchgeführt. ²Studierende sollten die Fachstudienberatung insbesondere bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung und nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

2. Teil: Leistungsnachweise und allgemeine Regelungen zu Prüfungen

§ 9

Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie in der Juristischen Universitätsprüfung; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Anmeldung

(1) ¹Die Studierenden haben sich einer Zwischenprüfung im Privatrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht zu unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 21 bis 23.

(2) ¹Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studierenden an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 24 und 25.

(3) ¹Die Studierenden haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 27 bis 37.

(4) ¹Die Studierenden müssen an einer fremdsprachigen, rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO).²Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise und Vorkenntnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. ²Ohne fristgemäße Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung, es sei denn, der oder die Studierende hat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten.

§ 10

Erste Juristische Staatsprüfung

Der staatliche Teil der Ersten Juristischen Prüfung (die Erste Juristische Staatsprüfung) sowie die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Leistungsnachweise gemäß § 24 JAPO, Praktische Studienzeiten gemäß § 25 JAPO) bestimmen sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden anerkannt. ²Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang, die Teile der Zwischenprüfung oder anderer vergleichbarer Prüfungen darstellen und die der Prüfling an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden angerechnet.

(2) ¹Der Nachweis von in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(3) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 2 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Punkte – soweit erforderlich nach Umrechnung in die Punkteskala – zu übernehmen. ²Die übernommenen Punkte werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme ggf. im Zwischenprüfungszeugnis oder in der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung vermerkt. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Verbindliche Vorgaben für die Juristische Fakultät zur Umrechnung von Noten in die Punkteskala sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(6) ¹Der ab Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau zulässige Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erfolgt in Textform oder elektronisch unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen. ²Der Antrag ist bei Leistungen für die Zwischenprüfung und die Übungen für Fortgeschrittene spätestens bei der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung bei der Fachstudienberatung zu stellen. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 5 trifft in diesem Fall der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin. ⁴Bei Leistungen der Juristischen Universitätsprüfung ist der Antrag an das Prüfungssekretariat zu richten. ⁵In diesem Fall trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin die Entscheidung. ⁶Wird die Anerkennung nach Satz 3 versagt, gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

§ 12 Prüfungsorgane

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät verantwortlich. ²Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung ist der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zuständig. ³Das jeweilige Prüfungsorgan trifft die notwendigen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere obliegt ihm die Festlegung und Bekanntmachung der zugelassenen Hilfsmittel. ⁴Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungsorgane bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. ⁵Die Prüfungsorgane achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁶Sie berichten regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professoren und Professorinnen. ²Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. ³Im Übrigen ist der bzw. die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen. ⁴Hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁵Der bzw. die Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(4) ¹Bescheide des Dekans oder der Dekanin, des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid auf Grundlage der Entscheidung des Prüfungsorgans.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Das jeweilige Prüfungsorgan bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsbeziehung bis zu einem Jahr erhalten. ³Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat. ⁴Sollen Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin jener Fakultät beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums herzustellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Leistungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 14

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in einem Prüfungsorgan sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder eines Prüfungsorgans, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Bei Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsorgan unverzüglich in Textform oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt das Prüfungsorgan einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Ist eine Prüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ⁴Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann das Prüfungsorgan den Prüfungsanspruch

endgültig entziehen. ⁵Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfungsorgan, dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin, dem Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Bei Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung muss eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit unverzüglich beim Prüfungsorgan geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsorgan zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Dekan oder der Dekanin, bzw. bei der Juristischen Universitätsprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ³Dieser bzw. diese trifft die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, kann das Prüfungsorgan nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet das Prüfungsorgan unter Beachtung der allge-

meinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Einsicht in Prüfungsakten

(1) ¹Die Bewertungen für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Studien- und Prüfungsleistungen werden in Einklang mit § 1 der Verordnung des

Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite

juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt benotet; im Zweifel hat die Verordnung Vorrang:

16-18 Punkte	sehr gut, eine besonders hervorragende Leistung
13-15 Punkte	gut, eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10-12 Punkte	vollbefriedigend, eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7-9 Punkte	befriedigend, eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4-6 Punkte	ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1-3 Punkte	mangelhaft, eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend, eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall wird eine Durchschnittsnote errechnet. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 2 werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Bei der Ermittlung der Notenstufe werden Nachkommastellen

tellen nicht berücksichtigt. ⁵Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wird. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten auch für den Fall, dass eine Prüfung aus mehreren Leistungen besteht.

(3) Werden im Rahmen der Zwischenprüfung zwei Prüfer oder Prüferinnen tätig und bewertet nur ein Prüfer oder eine Prüferin die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als vier Punkten, dann ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung entsprechen den errechneten Punktwerten in Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung die folgenden Notenbezeichnungen:

sehr gut	14,00 – 18,00
gut	11,50 – 13,99
vollbefriedigend	9,00 – 11,49
befriedigend	6,50 – 8,99
ausreichend	4,00 – 6,49
mangelhaft	1,50 – 3,99
ungenügend	0 – 1,49

(5) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(6) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 19

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Dekan oder die Dekanin oder im Falle der Juristischen Universitätsprüfung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag in Textform oder in elektronischer Form angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Teil: Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 21

Grundstudium und Zwischenprüfung

(1) ¹Das Grundstudium umfasst die Grundkurse Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht sowie weitere Vorlesungen. ²Die Grundkurse erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

(2) ¹Die studienbegleitenden Klausuren der Zwischenprüfung (Teilprüfungen) haben zum Gegenstand:

- im Grundkurs Privatrecht die beiden ersten Bücher des BGB (dabei aus Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 nur das Recht der Organhaftung), sowie die Grundzüge des Erwerbs des Eigentums,
- im Grundkurs Staatsrecht das Staats- und Verfassungsrecht (Staatsorganisation, Grundrechte, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) ohne die Bezüge zum Völker- und Europarecht sowie die Bestimmungen zum Notstand, zum Verteidigungsfall und zur Finanzverfassung,
- im Grundkurs Strafrecht (Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs sowie Rechtfertigungsgründe außerhalb des Strafgesetzbuchs sowie aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs folgende Abschnitte: Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Vierzehnter Abschnitt: Beleidigung; Fünfzehnter Abschnitt: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs; Sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben; Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit; Achtzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung; Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung; Zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue; Siebenundzwanzigster Abschnitt: Sachbeschädigung; Achtundzwanzigster Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten (§ 323a, 323c StGB); Dreißigster Abschnitt: Straftaten im Amt (§ 340 StGB),
- in der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ das Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (VwVfG und BayVwVfG jedoch ohne Teil VII/Siebter Teil) und das Verwaltungsprozessrecht jedoch ohne Teil IV der VwGO,
- in der Vorlesung „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ das Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse (jedoch ohne Abschnitt 8 Titel 2, 11, 15, 18, 19 und 25 des 2. Buchs des BGB) einschließlich deren Bezüge zum allgemeinen Teil des BGB, zum allgemeinen Schuldrecht, sowie zum Erwerb des Eigentums,
- in der Vorlesung „Mobiliarsachenrecht“ das Sachenrecht (jedoch ohne die Rechte an Grundstücken und ohne Abschnitt 8 Titel 2 des 3. Buchs des BGB) einschließlich dessen Bezüge zu den ersten beiden Büchern des BGB.

(3) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist, und ist nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) ¹Zum Zwecke des erstmaligen Ablegens der Zwischenprüfung werden nur im zweiten Semester je zwei Klausuren in den Grundkursen Privatrecht und Staatsrecht und nur im dritten Semester zwei Klausuren im Grundkurs Strafrecht, zwei Semesterabschlussklausuren in der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ und je eine

Semesterabschlussklausur in den Vorlesungen „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Mobiliarsachenrecht“ angeboten. ²Die Bearbeitungszeit für Grundkursklausuren beträgt jeweils einhundertzwanzig Minuten, für die Klausuren zu den übrigen Vorlesungen jeweils neunzig Minuten.

(5) Die Aufgaben werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson (Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin) gestellt; dabei sind die geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen der jeweiligen Fächer in die Aufgabenstellung mit einzubeziehen.

(6) Termine für Prüfungsleistungen werden sechs Wochen vorher durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

§ 22 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) ¹Die fristgemäße Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt für Studierende, die seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind, zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. ²Andere Studierende werden nur auf Antrag zur Prüfung zugelassen. ³Der Antrag nach Satz 2 ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.

§ 23

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. je eine Grundkursklausur im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht und
2. eine Semesterabschlussklausur zu der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ und
3. die Semesterabschlussklausur zu der Vorlesung „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ oder zu der Vorlesung „Mobiliarsachenrecht“

mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden sind.

(3) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan oder von der Dekanin zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Die Noten für die Teilprüfungen werden dem Zeugnis beigelegt; in der Bescheinigung ist die Noten- und Punkteskala abzudrucken.

(4) ¹Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des dritten Semesters erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Zwischenprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Zwischenprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem innerhalb von zwei Semestern die für das Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das Studium an einer anderen Universität im gleichen Studiengang weitergeführt wird.

(5) ¹Zum Zweck des erneuten Ablegens der Zwischenprüfung werden im vierten Semester alle Teilprüfungen angeboten. ²Die Teilprüfungen zum Grundkurs Strafrecht und zu den Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“, „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Mobiliarsachenrecht“ werden auch im fünften Semester angeboten. ³Jede Teilprüfung kann nur einmal erneut versucht werden. ⁴Werden im Rahmen einer Teilprüfung zwei Klausuren angeboten, so genügt es, wenn eine der beiden Klausuren bestanden wird.

(6) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen in Abs. 4 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Dekan oder die Dekanin auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(7) ¹Ist die Zwischenprüfung erstmals oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung. ²Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

4. Teil: Haupt- und Abschlussstudium

§ 24

Ziel, Inhalt und Zulassung

(1) ¹Das Hauptstudium dient dem weiterführenden Studium der Pflichtfächer, der Absolvierung der Übungen für Fortgeschrittene sowie dem Studium eines Schwerpunktbereichs. ²Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

(2) ¹Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 JAPO. ²Die Übung für Fortgeschrittene

1. im Zivilrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Nrn. 6 und 7 Buchstabe a und b JAPO,
2. im Strafrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 sowie Nr. 7 Buchstabe a und c JAPO,
3. im Öffentlichen Recht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sowie Nr. 7 Buchstabe a, d und e JAPO.

(3) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt das Bestehen der Teilleistungen der Zwischenprüfung in dem betroffenen Fach voraus.

(4) Ausländische Studierende sind zum Hauptstudium zugelassen, wenn sie an einer ausländischen Universität ein zweijähriges Jurastudium erfolgreich absolviert und an der Juristischen Fakultät der Universität Passau die Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts nach der „Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau“ vom 5. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung erlangt oder Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von den im Urkundsstudium zu erbringenden unterscheiden.

§ 25 **Übungen für Fortgeschrittene; Wiederholung**

(1) Ein Leistungsnachweis im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO wird erteilt, wenn in dem betreffenden Fach folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Erbringung der in den Abs. 2 bis 4 genannten besonderen Leistungen und
2. eine Hausarbeit, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Besondere Leistungen im Zivilrecht: Im Zivilrecht muss aus mindestens drei der Veranstaltungen Gesetzliche Schuldverhältnisse, Immobiliarsachenrecht, Familienrecht/Erbrecht, Europäisches Privatrecht und Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung jeweils mindestens eine Klausur bestanden werden.

(3) Besondere Leistungen im Öffentlichen Recht: Im Öffentlichen Recht müssen von den beiden Abschlussklausuren, die im Grundkurs Europarecht und Internationales sowie zum Abschluss der Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht gestellt werden, sowie von den in den Übungen im Öffentlichen Recht gestellten Klausuren insgesamt mindestens vier Klausuren bestanden werden, mindestens zwei davon in Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, jeweils maximal eine im Grundkurs Europarecht und Internationales II sowie zu den Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht.

(4) Besondere Leistungen im Strafrecht: Im Strafrecht muss mindestens eine der beiden Abschlussklausuren der Lehrveranstaltungen entweder in Strafrecht III oder in Strafrecht IV mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussklausuren und die Übungsklausuren beträgt im Zivilrecht in der Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung einhundertzwanzig Minuten, im übrigen Zivilrecht jeweils neunzig Minuten, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht durchgängig einhundertzwanzig Minuten.

(6) In jedem Studienjahr wird während der vorlesungsfreien Zeit mindestens je eine Hausarbeit im Privatrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gestellt.

(7) Klausuren und Hausarbeiten nach diesem Paragraphen dürfen beliebig oft wiederholt werden.

§ 26 Abschlussstudium

¹Das Abschlussstudium dient der Wiederholung und Vertiefung der im Grund- und Hauptstudium vermittelten Kenntnisse. ²Die im Abschlussstudium angebotenen Veranstaltungen (insbesondere Examens- und Klausurenkurse) ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

5. Teil: Studium im Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung

§ 27 Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich

¹Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich, einschließlich der Belange der juristischen Praxis, insbesondere des Anwaltsberufs. ²Auch sollen in dieser Phase den Studierenden – bezogen auf den gewählten Schwerpunktbereich – die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ³Zu diesen Schlüsselqualifikationen gehören in internationalen und europäischen Fächern auch Kenntnisse der englischen Fachsprache.

§ 28 Inhalt der Schwerpunktbereiche

(1) ¹Die Schwerpunktbereiche sind mit Ausnahme des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ in jeweils zwei Teilbereiche gegliedert. ²Schwerpunktbereiche mit den jeweiligen Teilbereichen sind:

1. Grundlagen des Rechts und des Staates I
 - I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
 - II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte
2. Grundlagen des Rechts und des Staates II
 - I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
 - II. Rechtssoziologie/Methodenlehre
3. Grundlagen des Rechts und des Staates III
 - I. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte
 - II. Rechtssoziologie/Methodenlehre
4. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft I
 - I. Völkerrecht
 - II. Europarecht
5. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft II
 - I. Völkerrecht

- II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
- 6. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft III
 - I. Europarecht
 - II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
- 7. Staat und Europa
 - I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)
 - II. Europarecht
- 8. Staat und Steuern
 - I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)
 - II. Steuerrecht
- 9. Staat und Wirtschaft
 - I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)
 - II. Öffentliches Wirtschaftsrecht
- 10. Internationales Privat- und Handelsrecht
 - I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
 - II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung
- 11. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
 - I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
 - II. Privates Wirtschaftsrecht
- 12. Informations- und Kommunikationsrecht
 - I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht
 - II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce
- 13. Gesellschafts- und Steuerrecht
 - I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
 - II. Steuerrecht
- 14. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht
 - I. Steuerrecht
 - II. Öffentliches Wirtschaftsrecht

15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
 - I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
 - II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht
 - I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
 - II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
17. Steuer- und Strafrecht
 - I. Steuerrecht
 - II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung
18. Handels- und Wirtschaftsrecht
 - I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
 - II. Privates Wirtschaftsrecht
19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht
 - I. Öffentliches Wirtschaftsrecht
 - II. Privates Wirtschaftsrecht
20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht
 - I. Grundlagen der Zivilrechtspflege
 - II. Privates Wirtschaftsrecht
21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht
 - I. Grundlagen der Zivilrechtspflege
 - II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung
22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht
 - I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
 - II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung
23. Strafrechtspflege
 - I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie
 - II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung
24. Straf- und Gesellschaftsrecht
 - I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung
 - II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

25. Strafrecht und Völkerrecht

- I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung
- II. Völkerrecht

26. Strafrecht und Europarecht

- I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung
- II. Europarecht

27. Arbeitsrecht

- I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht
- II. Kollektives Arbeitsrecht

28. Common Law und Internationales Privatrecht

- I. Common Law
- II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

29. Common Law und Internationales Handelsrecht

- I. Common Law
- II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung

30. Ausländisches Recht

(2) Der Inhalt des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ richtet sich nach den der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen.

(3) ¹Die Curricula der anderen Schwerpunktbereiche sind dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen. ²Veranstaltungen können auch über das Angebot der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) durchgeführt werden.

(4) ¹Die Vorlesungen im Teilbereich „Common Law“ werden in englischer Sprache abgehalten. ²Auch im Übrigen können geeignete Vorlesungen der Schwerpunktbereiche in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden. ³Geeignete Vorlesungen sind solche, deren Inhalt nicht im Wesentlichen deutsches geltendes Recht behandelt.

§ 29

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie die Prüfungsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 30

Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. einer Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache sowie der Mitarbeit an dem Seminar (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO) und
2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden in dem gewählten Schwerpunktbereich als studienabschließende Leistung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 JAPO).

(2) ¹Die Seminararbeit nach Abs. 1 Nr. 1 soll mindestens ein obligatorisches Prüfungsgebiet des Schwerpunktbereichs vertiefen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen. ³Sofern die Bearbeitungszeit überschritten wird oder die Abgabe verspätet erfolgt, wird die Arbeit als nicht bestanden (0 Punkte) bewertet. ⁴Der Höchstumfang der Seminararbeit kann in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁵Die wesentlichen Inhalte der Seminararbeit sind im Rahmen des Seminars mündlich vorzutragen. ⁶Der Vortrag soll 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten. ⁷An den Vortrag schließt sich eine Aussprache von maximal 25 Minuten an. ⁸Die Aussprache kann sich auch auf das Prüfungsgebiet, dem das Seminararbeitsthema zugeordnet ist, erstrecken. ⁹Seminararbeit und die mündlichen Leistungen gelten als zwei eigenständige Prüfungsleistungen; § 18 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Seminararbeit.

(3) ¹Die studienabschließende, schriftliche Aufsichtsarbeit nach Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich auf alle angebotenen obligatorischen Prüfungsgebiete des Schwerpunktbereichs. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. ³Die Aufgabenstellung erfolgt durch einen oder eine im Schwerpunktbereich lehrenden Prüfer bzw. Prüferin. ⁴Die Aufgabenstellung kann auch zwei gleichwertige Teilaufgaben umfassen, die jeweils einen der beiden Teilbereiche abdecken. ⁵In diesem Fall kann die Aufgabenstellung durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgen. ⁶Die Aufgabenstellung und der Prüfer bzw. die Prüferin werden erst mit Beginn der Prüfung bekannt gegeben. ⁷Erfolgt die Aufgabenstellung gemäß Satz 4, so bewertet jeder Prüfer bzw. jede Prüferin die jeweiligen Teilaufgaben als eigenständige Prüfungsleistungen einzeln; § 18 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen dürfen bei der Ablegung der Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung gem. Abs. 1 Nr. 2 nur die vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

(5) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Im Teilbereich „Common Law“ ist die Prüfungssprache Englisch. ³Die mündlichen Leistungen in den anderen Teilbereichen gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann nach Bestimmung durch den Prüfer oder die Prüferin auch fremdsprachlich abverlangt werden; dies ist bis zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Für den Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ gelten hinsichtlich der Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.

§ 31 Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein kann (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um eine Frist von vier Semestern überschritten werden.

(2) ¹Überschreitet der oder die Studierende die Frist des Abs. 1 Satz 2 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Es gilt § 34 Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sämtliche Teilleistungen bis zum Ende des 15. Fachsemesters abzulegen sind. ³Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung.

§ 32 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

(1) Die Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich kann beantragen, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist, in mindestens zwei der drei Bereichen (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) die jeweils erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat und in jedem dieser drei Bereiche mindestens eine Grundkursklausur bestanden hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung in der von diesem festgelegten Form zu richten. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt für die Zulassung zum Wintersemester einheitliche Termine für die Anträge im Sinn von Satz 1 fest (erstes Verfahren) und macht diese jeweils durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird;
3. eine Erklärung darüber, ob für den Fall, dass zu dem gewählten Schwerpunktbereich aufgrund der Zugangsbegrenzung kein Zugang besteht (§ 33), die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium für einen anderen Schwerpunktbereich beantragt wird; in diesem Fall können unter Angabe einer Rangfolge bis zu drei weitere Schwerpunktbereiche gewählt werden;
4. eine Erklärung darüber,
 - ob und welche Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt worden sind und
 - ob die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind,
3. die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
4. nur Schwerpunktbereiche gewählt wurden (Abs. 3 Nr. 3), für die die Zugangsbegrenzung eingreift und zum Ausschluss des betreffenden Studierenden führt (§ 33 Abs. 1 und 4 bis 6).

5) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt für die Zulassung zum Wintersemester (zweites Verfahren) und für die Zulassung zum darauf folgenden Sommersemester (drittes Verfahren) zusätzliche einheitliche Termine für die Anträge auf Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich fest. ²Die Termine sind jeweils durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt zu machen. ³Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 33 gelten für das zweite und das dritte Verfahren mit der Maßgabe, dass die Zahl der verfügbaren Plätze in den einzelnen Schwerpunktbereichen durch die Zulassungen im Rahmen vorheriger Verfahren reduziert ist.

(6) ¹Der Schwerpunktbereich, und im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch Erklärung in Textform oder in elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. ²Hinsichtlich der Termine und der Regeln über die Zulassung ist die Wechselerklärung wie eine erstmalige Anmeldung zu behandeln.

§ 33

Zugangsbegrenzung

(1) Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmekapazität nach Abs. 2 und macht einer der Dozenten oder Dozentinnen von seinem oder ihrem Kapazitätsvorbehalt Gebrauch (Abs. 3 Satz 3), begrenzt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 den Zugang zu dem betroffenen Schwerpunktbereich.

(2) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs entspricht der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Zahl von Seminarplätzen. ²Dabei sind für die Zwecke der Berechnung der Aufnahmekapazität für jedes Seminar 15 Seminarplätze anzusetzen. ³Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare zu gleichen Teilen auf diese Schwerpunktbereiche aufzuteilen.

(3) ¹Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für die von einem Dozenten oder einer Dozentin betreuten Teilbereiche in allen Schwerpunktbereichen, in denen er bzw. sie tätig ist, die Zahl von 45 („Grenzwert“), ist der Dozent oder die Dozentin zunächst in der Weise zu entlasten, dass die den Grenzwert überschreitende Zahl von Studierenden denjenigen Dozenten und Dozentinnen zugeordnet werden, die innerhalb der gleichen Schwerpunktbereiche in den gleichen Teilbereichen tätig sind. ²Dabei darf der Grenzwert auch für diese Dozenten und Dozentinnen nicht überschritten werden. ³Wird der Grenzwert auch nach dieser Entlastung überschritten, kann der Dozent oder die Dozentin gegenüber dem Prüfungsausschuss den Kapazitätsvorbehalt erklären. ⁴In Teilbereichen, in denen noch weitere Dozenten und Dozentinnen tätig sind, werden die Studierenden bei der Ermittlung des Grenzwerts nur anteilig gezählt.

(4) ¹Ist der Dozent oder die Dozentin im Falle einer vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 ausgesprochenen Zugangsbegrenzung nur in einem Schwerpunktbereich tätig, dann ist die Zugangsbegrenzung nach Maßgabe der folgenden Sätze durchzuführen. ²Für die Zahl der Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunktbereich ist Abs. 2 maßgeblich; die Zahl erhöht sich jedoch bis zur Erreichung des Grenzwerts des oder der betroffenen Dozenten oder Dozentin gemäß Abs. 3. ³Die sich danach ergebende Zahl von Studienplätzen in dem betreffenden Schwerpunktbereich wird zunächst zur Hälfte nach dem Durchschnitt der gleich gewichteten Leistungen in den Grundkursklausuren der Zwischenprüfung im Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vergeben; die verbleibenden Plätze werden nach Los vergeben. ⁴Bei einer ungeraden Zahl von Plätzen wird der zusätzliche Platz ebenfalls nach dem Leistungskriterium vergeben. ⁵Sind in einem Gebiet (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) beide Klausuren geschrieben worden, wird nur die bessere berücksichtigt. ⁶Ergibt

sich bei Anwendung des Leistungskriteriums für mehrere Bewerber und Bewerberinnen der gleiche Notenschnitt, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.⁷ Für Studierende, die von einer anderen Universität nach Passau wechseln, sind im Rahmen des Leistungskriteriums die für die Anerkennung (§ 11) als Zwischenprüfungsleistungen relevanten Klausurleistungen aus den drei Bereichen Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht maßgeblich; bei mehreren Klausurleistungen innerhalb eines Bereichs wird nur die bessere berücksichtigt.⁸ Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) ¹Ist der Dozent oder die Dozentin im Falle einer vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 ausgesprochenen Zugangsbeschränkung in mehreren Schwerpunktbereichen tätig, dann gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Die Zugangsbeschränkung wird für jeden dieser Schwerpunktbereiche in Höhe des Anteils wirksam, den die Anmeldungen zu dem einzelnen Schwerpunktbereich an der Gesamtzahl der Anmeldungen zu allen betroffenen Schwerpunktbereichen dieses Dozenten oder dieser Dozentin haben.² Dabei darf die nach Abs. 2 im jeweiligen Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen nicht unterschritten werden.

(6) ¹Studierende, die auf ihre zweite Wahl (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2) verwiesen werden, werden erst nach denjenigen berücksichtigt, die bereits über ihre erste Wahl für den betreffenden Schwerpunktbereich zugelassen worden sind.² Wird die Aufnahmekapazität nach Abs. 2 erst durch die Zahl der Studierenden überschritten, die den jeweiligen Schwerpunktbereich als zweite Wahl bestimmt haben, ist mit ihnen gemäß den Abs. 2 bis 5 zu verfahren.³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die folgenden Ränge.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt insgesamt sicher, dass die Gesamtzahl der Seminarplätze in allen Schwerpunktbereichen nicht geringer ist als die Gesamtzahl der Bewerber.

§ 34

Leistungsnachweise:

Angebot, Bekanntgabe der Termine, Anmeldung, Rücknahme, Rücktritt und Wiederholung

(1) Es wird sichergestellt, dass in jedem Schwerpunktbereich pro Semester eine schriftliche Aufsichtsarbeit (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) und in jedem Studienjahr mindestens ein Seminar (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) angeboten werden.

(2) ¹Welche Leistungsnachweise angeboten werden und gegebenenfalls zu welchen Terminen sie stattfinden, wird zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.² Abweichend von Satz 1 kann das Angebot von Seminaren im Sinn von § 30 Abs. 1 Nr. 1 bereits in der Vorlesungszeit des Semesters, das der Ablegung des Leistungsnachweises vorangeht, durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben werden; in diesem Fall werden Anmeldungen (Abs. 3), die nach dem von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung festgelegten und

bekannt gemachten Termin getätigt werden, nur berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Seminar Kapazitäten vorhanden sind.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen Aufsichtsarbeiten und Seminaren fest und macht diese durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt. ²Die Anmeldung ist an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten; er kann auch in elektronischer Form erfolgen. ³Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung (Seminararbeit mit mündlichen Leistungen, schriftliche Aufsichtsarbeit) und die genaue Bezeichnung des Seminars sind bei der Anmeldung zu nennen. ⁴Die Anmeldung zum Seminar setzt die vorherige schriftliche oder elektronische Annahme durch den Seminarleiter oder die Seminarleiterin voraus. ⁵Gleichzeitig mit den Fristen für die Anmeldung legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Frist für die Rücknahme der Anmeldung fest. ⁶Bei schuldloser Versäumung dieser Frist kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(4) ¹Wer zur Seminararbeit der Juristischen Universitätsprüfung angemeldet ist, kann sich zur schriftlichen Aufsichtsarbeit anmelden. ²Dies gilt für den Fall der Anmeldung zu einem Seminar gemäß Abs. 2 Satz 2 vor Beginn der Vorlesungszeit erst für die schriftliche Aufsichtsarbeit im auf die Anmeldung folgenden Semester.

(5) ¹Für den Rücktritt gilt § 15. ²In Fällen der kurzzeitigen Verhinderung (bis zu einer Woche) während der Bearbeitungszeit der Seminararbeit (§ 30 Abs. 2) aus nicht von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Gründen soll das Prüfungsorgan auf Antrag alternativ zum Rücktritt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf, gewähren.

(6) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der studienbegleitenden Prüfung berechtigt im Sinn des Abs. 5 zurück, muss sie oder er sich für diese Prüfungsleistung erneut anmelden.

(7) ¹Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertete Seminare und schriftliche Aufsichtsarbeiten können je einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO). ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ³Als Wiederholung ist auch die Absolvierung eines Seminars oder einer schriftlichen Aufsichtsarbeit aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“, das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, nach einem ersten Nichtbestehen gewechselt worden ist. ⁴Im Falle einer Wiederholung zählt nur die besser bewertete Teilprüfung, bei gleichen Bewertungen die spätere. ⁵Die Rechtsfolgen erfolgreicher Teilprüfungen bleiben unberührt. ⁶Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden; die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁷Melden sich Studierende nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder treten sie zu einer Wiederholungsprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁸Beruhet die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, sind diese unverzüglich schriftlich bei Prüfungsausschuss geltend zu machen.

(8) Für die Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.

§ 35

Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,0 Punkte) ist. ²In die Prüfungsgesamtnote fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein. ³Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist mit 40 v. H. und die schriftliche Seminararbeit mit den mündlichen Leistungen ist mit 60 v. H. zu zählen. ⁴Dabei geht die schriftliche Seminararbeit mit zwei Dritteln und die mündlichen Leistungen mit einem Drittel ein.

(2) ¹Im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. ²Dabei werden die in der ausländischen Universität erbrachten Teilleistungen gegebenenfalls entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Sofern die ausländische Hochschule eine andere Notenskala verwendet, ist zuerst eine Gesamtnote entsprechend Abs. 1 Satz 3 zu bilden, die sodann in eine Note, wie sie § 18 vorsieht, umzuwandeln ist.

(3) ¹Das Prüfungssekretariat übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach erfolgreicher Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung die Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO.

§ 36

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Seminararbeit sowie der schriftlichen Aufsichtsarbeit werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bekannt gegeben.

(2) Im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ teilt der Prüfungsausschuss die Einzelnoten sowie die Prüfungsgesamtnote schriftlich mit.

(3) Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.

§ 37

Freiversuch und Notenverbesserung (§ 41 JAPO)

¹Die Anmeldung zu der nach § 41 JAPO zusätzlich möglichen Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit muss spätestens in dem auf den mündlichen Teil des Freiversuchs der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgenden Semester erfolgen, sofern nicht dem bzw. der Studierenden wegen von ihm bzw. von ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ²§ 34 Abs. 7 gilt entsprechend. ³Die Anmeldung zur Notenverbesserung hat schriftlich beim Prüfungssekretariat zu erfolgen.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 3. November 2016 (im Folgenden: StuPO 2016) tritt gleichzeitig außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 finden die §§ 34 bis 51 StuPO 2016 auf Studierende, die noch für das Sommersemester 2019 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 weiter Anwendung, solange der Schwerpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht gewechselt wird.

(2) ¹Die Leistungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StuPO 2016 sind bis spätestens Sommersemester 2021 abzulegen. ²Leistungen im Schwerpunktbereichsstudium, die ab dem Wintersemester 2021/22 erbracht werden, müssen zwingend nach den Regelungen des § 30 dieser Satzung abgelegt werden. ³Sofern Studierende im Sinne des Abs. 1 Satz 3 zum Ende des Sommersemesters 2021 lediglich die mündliche Prüfung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 StuPO 2016 noch nicht abgelegt haben, so ist zum Abschluss der Juristischen Universitätsprüfung nur noch die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung abzulegen. ⁴Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall gemäß § 47 Abs. 1 StuPO 2016, wobei das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit an die Stelle des Ergebnisses der mündlichen Prüfung tritt. ⁵Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einer Notenverbesserung gemäß § 37 der vorliegenden StuPO ab dem Wintersemester 2021/22.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Oktober 2018 und vom 18. März 2019, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2018 Nr. G PA - 6150 - IX - 14223/2016 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 29. März 2019, Az.: IV/5.I-10.2600/2019.

Passau, den 1. April 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. April 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. April 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. April 2019.